

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§ 1 Allgemeines

Der Abschluss der Kauf- und Maklerverträge mit Verkäufer und Käufer (nachfolgend: „Parteien“) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FHG Hanseatische Fondshandlung GmbH (nachfolgend: „FHG“). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Anderweitige Geschäftsbedingungen der Parteien haben keine Geltung. Die Parteien können das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die FHG in Textform (schriftlich, per Telefax oder Email) erteilen. Entsprechendes gilt für die Annahme der FHG.

§ 2 Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die FHG wird für die Parteien als Vermittlungsmakler tätig. Ihre Vermittlungstätigkeit erstreckt sich auf die Ermittlung eines höchstbietenden Kaufinteressenten für Beteiligung (-en) an geschlossenen Fonds. Außerdem wirkt die FHG als Bote der Angebots- und Annahmeerklärungen im Rahmen des Zustandekommens und der Abwicklung des Kauf- und Abtretungsvertrages (nachfolgend: „Kaufvertrag“).
2. Die FHG ist verpflichtet, im Interesse der Parteien tätig zu werden und den Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierzu wird die FHG das Verkaufsinteresse des Verkäufers und das Kaufinteresse des Käufers in geeigneter Weise anzeigen. Die FHG ermittelt aus dem Kreis von Kaufinteressenten in mehreren Bierrunden den höchstbietenden Käufer. Er legt der Anzeige des Verkaufsinteresses, die ihm vom Verkäufer bzw. auf seine Weisung überlassenen Unterlagen und Informationen zugrunde bzw. bei. Die FHG prüft diese Unterlagen und Informationen nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.
3. Die FHG behandelt die persönlichen Daten, Umstände und Verhältnisse der Parteien und der Beteiligung (-en), die ihrer Natur nach vertraulich sind, vertraulich, es sei denn, dass es sich dabei um solche Daten, Umstände oder Verhältnisse handelt, von denen Dritte bei der Durchführung und Abwicklung des Vertrages notwendig erfahren müssen. Die FHG erteilt den Parteien über seine Tätigkeit zur Durchführung der Verträge bei wesentlichen Vorkommnissen von sich aus, im Übrigen auf Anfrage, Auskunft.
4. Die FHG ist aufgrund der erteilten Vollmacht im Maklervertrag berechtigt, das Angebot der Beteiligung (-en) des Verkäufers gegenüber potentiellen Kaufinteressenten bekannt zu machen. Der Gebrauch der Vollmacht setzt im Innenverhältnis zwingend voraus, dass dabei die Kursvorgabe des Verkäufers eingehalten wird. Die FHG ist in diesem Rahmen bevollmächtigt, sämtliche für den Verkauf erforderlichen Willenserklärungen in Empfang zu nehmen und an den jeweiligen möglichen Vertragspartner weiterzuleiten. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge auf Wunsch einer oder beider Vertragsparteien bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung der Parteien und der FHG.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Mit seiner auf das Zustandekommen des Makler- und oder Kaufvertrages gerichteten Willenserklärung übermittelt der Verkäufer der FHG alle für den Verkauf der Beteiligung (-en) erforderlichen Informationen und Unterlagen. Hierzu gehören die ursprünglichen Informationen zu dem Beteiligungsangebot wie Verkaufsprospekt, aktuelle Geschäftsberichte inkl. Bilanz und GuV, Protokolle der Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterrundschreiben. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Käufer sichert seinerseits die vertrauliche Behandlung der Unterlagen zu.
2. Der Verkäufer weist hiermit die jeweilige Beteiligungsgesellschaft bzw. seinen jeweiligen Treuhänder an, diese Informationen und Unterlagen wie auch weitere für die Anzeige des Verkaufsinteresses nützliche Informationen und Unterlagen der FHG zur Verfügung zu stellen. Sollte der Verkäufer nach der Übermittlung der Daten über neue Informationen und Unterlagen verfügen bzw. diese erhalten, so wird er diese der FHG unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung stellen. Ferner verpflichtet sich der Verkäufer, die mit der Registrierung von ihm aufgegebenen persönlichen Daten bei Veränderungen unverzüglich gegenüber der FHG zu aktualisieren.
3. Der Verkäufer bestätigt, die Kommanditeinlage vollständig geleistet und Inhaber der zu verkaufenden Beteiligung (-en) und unbeschränkt von Rechten Dritter verfügbare zu sein. Sollte der Verkäufer nicht Inhaber und nicht unbeschränkt von Rechten Dritter verfügbare sein (beispielsweise durch Aufnahme in ein Depot, Belastung oder Sicherheitsübertragung), so legt er dies bei Abschluss des Maklervertrages gegenüber der FHG offen und übersendet spätestens zugleich mit dem unterzeichneten Vertrag das schriftliche unbedingte und unbefristete Einverständnis des insoweit Verfügungsberechtigten mit dem Verkauf und der Übertragung der Beteiligung (-en).
4. Den Parteien ist bekannt, dass der Verkauf bzw. Kauf, die Abtretung und Übertragung von maßgeblichen Bestimmungen abhängen können, die sich beispielsweise aus dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und/oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder ergeben können. Dem Verkäufer ist ferner bekannt, dass der Verkauf, die Abtretung und die Übertragung der Beteiligung (-en) den Abschluss eines gesonderten Kaufvertrages zwischen ihm und dem Käufer voraussetzen, und dass die beteiligten Vertragsparteien frei bleiben, den Kaufvertrag zu schließen. Dem Verkäufer ist zudem bekannt, dass dem Käufer der Beteiligung (-en) ein Widerrufsrecht in Bezug auf seinen Makler- und/oder Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Makler zustehen kann, dessen Ausübung dazu führen kann, dass das Gebot eines Kaufinteressenten zurückgenommen wird.

5. Die Parteien verpflichten sich bei Schließung eines Vertrages, die ihm mitgeteilten Daten des ihm nachgewiesenen/vermittelten Käufers bzw. Verkäufers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FHG oder der jeweiligen Partei an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

§ 4 Provisionen

1. Die FHG erhält vom Verkäufer für Ihre Maklerdienste beim Abschluss eines rechtswirksamen Kaufvertrages je verkaufter Beteiligung eine marktübliche Maklerprovision in Höhe von 2,50 % des erzielten Kaufpreises, mindestens jedoch € 290,00 (Mindestprovision Verkäufer) und vom Käufer eine Maklerprovision in Höhe von maximal 5,00 % des erzielten Kaufpreises, mindestens jedoch € 350,00 (Mindestprovision Käufer).
2. Sollte der Verkäufer oder der Käufer einen Zwischenvermittler/Berater beauftragt haben, kann dem Käufer eine zusätzliche Vermittlerprovision von bis zu max. 5 % des Kaufpreises in Rechnung gestellt werden. Diese Provision ist bereits im Bruttokurs inkludiert und würde bereits vor Gebotsabgabe transparent angezeigt werden.
3. Die Maklerprovisionen sind jeweils mit Abschluss des Kaufvertrages verdient und 10 Werktage nach Schließung des Kaufvertrages fällig.
4. Die vereinbarte Maklerprovision ist auch dann fällig, wenn die Beteiligung (-en) vertragswidrig an einen Dritten veräußert wird und der Verkäufer somit gegen seine Pflichten im Maklervertrag verstößt.

§ 5 Zahlungsabwicklung

1. Die Überweisung des Kaufpreises durch den Käufer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach Zustimmung für die Übertragung, direkt auf das im Kaufvertrag genannte Konto des Verkäufers.

§ 6 Haftung des Maklers, Verjährung

1. Die FHG übernimmt keine Gewähr dafür, dass für Beteiligung (-en) ein Käufer oder Verkäufer nachgewiesen werden und haftet nicht für die Erreichung der vom Verkäufer oder Käufer verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.
2. Die FHG haftet nicht für die Leistungsfähigkeit und Vertragstreue des Käufers.
3. Die FHG und die Personen, die ihn vertreten, haften auch für ein vor dem Abschluss des Maklervertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Pflicht der FHG oder die Verletzung von Leben, Gesundheit und Freiheit des Verkäufers oder Käufers.
4. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Verkäufers und des Käufers gegen den Makler verjährt innerhalb von drei Jahren, nachdem der Verkäufer und/oder der Käufer von den haftungsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt. Er ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung vom Schaden gegenüber dem Makler durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Verkäufer und der Käufer sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen der Verträge und der Auftragsabwicklung auf EDV-Anlagen gespeichert werden.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Maklervertrag ist Hamburg als Sitz des Maklers.
3. Ist der Verkäufer und/oder Käufer Kaufmann, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand Hamburg als Sitz des Maklers. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Maklers besteht im Nachweis und in der Vermittlung der Gelegenheit zum Verkauf so genannter Zweitmarkt-Beteiligungen.
5. Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Maklervertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Maklervertrages und/oder des Kaufvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Verträge im Übrigen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine gültige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

ENDE DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN